

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 4/2018

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Auch in dieser Ausgabe setzen wir unsere **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

SDG 10: Ungleichheit innerhalb und zwischen den Ländern verringern .....	2
SDG 11: Städte und Siedlungen inklusiver, sicherer, widerstandsfähiger und nachhaltiger gestalten .....	3
Pestizidrückstände in Trinkwasser .....	4
„Ist die Umwelt noch zu retten?“ – IUR bei der Langen Nacht der Forschung 2018 .....	8

## SDG 10: UNGLEICHHEIT INNERHALB UND ZWISCHEN DEN LÄNDERN VERRINGERN

### Überblick

Die Staaten sehen es als Ziel an, die immer breiter werdende Schere zwischen Arm und Reich zu schließen. Hierzu soll es bis 2030 zu einer Erhöhung der Einkommen der ärmsten 40% der Weltbevölkerung kommen. Langfristig könnten damit die Unterschiede zwischen arm und reich abgebaut werden.

Schlüsselwort des zehnten Ziels, ist die Chancengleichheit. Die Menschen sollen unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, Beeinträchtigung, sexueller Ausrichtung, Weltanschauung und religiösen oder wirtschaftlichen Status zur Selbstbestimmung befähigt werden. Dieses wichtige Ziel kann erreicht werden, indem diskriminierende Gesetze und politische Praktiken abgeschafft werden. Am 4.12.2017 machte Österreich bereits den ersten Schritt um das zehnte Ziel der Agenda 2030 umzusetzen: Der Verfassungsgerichtshof gab den Weg für die „Ehe für alle“ frei. Damit können auch gleichgeschlechtliche Paare künftig heiraten.<sup>1</sup>

Des Weiteren steht eine bessere Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte im Vordergrund. Die Entscheidungen in globalen Wirtschafts- und Finanzsituationen sollen durch



die Mitsprache der Entwicklungsländer begründet werden. Somit sollen öffentliche Entwicklungshilfen und Finanzströme in jene Länder fließen welche sie am nötigsten brauchen.<sup>2</sup>

### Österreich

Durch die Budgetuntergliederung 16 des BMF wird ein wesentlicher Betrag zur Erreichung des SDG 10 geleistet. Dies beinhaltet eine gleichmäßige Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern. Ebenso wurden in der Steuerreform 2015/16 wichtige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt. Die sozialen Auswirkungen dieser Reform wurden durch das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, sowie das Institut für Höhere Studien untersucht und zeigen bereits positive Auswirkungen. Ebenso wurde bereits 2016 eine Evaluierung der Instrumente zur Erreichung des Ziels durchgeführt. Aufgrund der Aktualität hat die Bundesregierung im Arbeitsprogramm „Für Österreich“ ein Maßnahmenpaket zur Integration vereinbart. Dieses Programm bietet systematisierte Integrationsmaßnahmen und fordert eine aktive Mitwirkung am Integrationsprozess.<sup>3</sup>

*Christina Trimmel*

<sup>1</sup> VfGH 4.12.2017, G258/2017 ua.

<sup>2</sup> *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-11.pdf> (Abfrage: 20.12.2017).

<sup>3</sup> BKA *et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage 20.12.2017).

## SDG 11: STÄDTE UND SIEDLUNGEN INKLUSIVER, SICHERER, WIDERSTANDSFÄHIGER UND NACHHALTIGER GESTALTEN

### Überblick

Ziel ist es, bis 2030 Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten. Die Forderung lautet daher:



**11.1** Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

**11.2** Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

**11.3** Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

**11.4** Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

**11.5** Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

**11.6** Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

**11.7** Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

**11.a** Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen

zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

**11.b** Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

**11.c** Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

### Österreich<sup>1</sup>

In Österreich hat die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) schon wesentliche Vorarbeiten zur Umsetzung des SDG 11 geleistet. Im Bereich der Raumordnung bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK), aktuell das ÖREK 2011, die strategische Grundlage für die Tätigkeiten der ÖROK. Mit mehreren Partnerschaften trägt das ÖREK zu den (Teil-)Zielen des SDG 11 bei, nämlich durch die ÖREK-Partnerschaft »Plattform Raumordnung und Verkehr« zum Teilziel, den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle zu ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und mit der ÖREK-Partnerschaft »Risikomanagement Hochwasser« zum Teilziel, die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich zu reduzieren.

Die Koordination zwischen nationaler und internationaler Ebene im Bereich Stadtentwicklung erfolgt durch das Bundeskanzleramt (BKA), das dazu sowohl auf Verwaltungs- als auch auf politischer Ebene entsprechend agiert.

<sup>1</sup> Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 32 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

Die Umsetzung des SDG 11 erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW), das im Rahmen des gesamten Risikokreislaufs mit einem klaren Schwerpunkt auf Vorsorgemaßnahmen auf unterschiedlichsten räumlichen Ebenen zum Erreichen des SDG 11 beiträgt.

### Umsetzung am IUR

Fragen der Bewältigung von und der Haftung iZm Naturkatastrophen sind ein „Dauerbrenner“ in der Forschung am IUR.

In diesem Zusammenhang sei lediglich das umfassende „Handbuch Naturkatastrophenrecht: Vorsorge – Abwehr – Haftung – Versicherung“ (Schriftenreihe Recht der Umwelt, 2008) hervorgehoben.

„Naturkatastrophen und Störfälle“ einschließlich ihrer Auswirkungen auf Städte und Gemeinden waren auch Thema der 11. Österreichischen

Umweltrechtstage im Jahr 2006, deren Ergebnisse im Jahrbuch des Österreichischen und Europäischen Umweltrechts 2007 in der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“ publiziert wurden.

In Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur darf auf den Beitrag zu SDG 9 (IUR-NL 3/2018) verwiesen werden.

Auch Fragen der insb kommunalen Abfallwirtschaft waren immer wieder Thema der Forschung am IUR, so etwa im Projekt „Rechtliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Vermeidung kommunaler Abfälle am Beispiel Wiens“ im Rahmen der interdisziplinären Studie „Potentiale und Maßnahmen zur Vermeidung kommunaler Abfälle am Beispiel Wiens“ (2001).

Speziell für Gemeinden wurde am Institut der Band „Umweltrecht für Gemeinden“ verfasst, der 2013 in zweiter Auflage erschien.

*Rainer Weiß*

## PESTIZIDRÜCKSTÄNDE IN TRINKWASSER

### 1. Pestizidrückstände im Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen

Nicht nur unsere Lebensmittel, sondern auch das uns in Österreich – verglichen mit anderen westlichen Industriestaaten – von Natur aus reichlich zur Verfügung stehende und grundsätzlich saubere Trinkwasser ist zunehmend menschlichen Einflüssen ausgesetzt. Denn neben den industriebedingten Schadstoffen verschmutzen auch die in der Landwirtschaft zumeist flächendeckend in großen Mengen ausgebrachten Pflanzenschutzmittel das für unsere Trinkwassergewinnung besonders wichtige Grundwasser und schädigen damit nicht zuletzt unsere eigene Gesundheit. Aufgrund der von Pestiziden ausgehenden Gefährdungspotentiale sollten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln daher möglichst nicht in unsere Gewässer gelangen. Dies kann wohl nur erreicht werden, wenn der Einsatz von Pestiziden durch entsprechende rechtliche Vorgaben erst gar nicht erfolgt bzw erheblich eingeschränkt wird.

Der vorliegende Beitrag führt in die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Pestizidrückstände im Trinkwasser ein und zeigt anhand der derzeit aktuellsten veröffentlichten Daten auf, wie gut unser Trinkwasser in Oberösterreich tatsächlich vor diesen bewahrt wurde. In Teil 2 des Bu-

ches *D. Ecker*, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen (2017), kann eine umfassende Auseinandersetzung mit der gegenständlichen Problematik nachgelesen werden.

### 2. Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen

Gemäß der VO (EG) 1107/2009 des EP und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der RL 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup> müssen Pflanzenschutzmittel bzw darin enthaltene Wirkstoffe zugelassen werden. Eine entsprechende Zulassung darf ua nur dann erfolgen, wenn die Rückstände der Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, und das Grundwasser aufweisen.<sup>2</sup>

Durch die Verwendung von Pestiziden kann es zu entsprechenden Rückständen im Grundwasser und damit in letzter Konsequenz auch in unserem Trinkwasser kommen. Nach der

<sup>1</sup> ABI 2009 L 309/1, zuletzt geändert durch die VO (EU) 2017/1432 der Kommission v 7.8.2017, ABI 2017 L 205/59.

<sup>2</sup> Art 4 Abs 2 lit a der VO (EU) 1107/2009; Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen (2017), S. 27 ff.

RL 98/83/EG des Rates vom 3.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch<sup>3</sup> ergreifen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestehenden Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Genusstauglichkeit und Reinheit des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sicherzustellen. ISd Mindestanforderungen dieser RL ist Wasser für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und rein, wenn ua bei einzelnen Pestiziden 0,1 µg/l, bei den gesamten Pestiziden 0,5 µg/l und bei Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd 0,03 µg/l als Parameterwert (höchst zulässige Konzentration bzw Grenzwert) eingehalten wird. Die Mitgliedstaaten haben diese für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Parameterwerte festzusetzen und dürfen nicht weniger streng vorgehen.<sup>4</sup> Die entsprechende Umsetzung erfolgte in Österreich durch das Bundesgesetz vom 23.1.1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975)<sup>5</sup> bzw der Nachfolgeregelung, dem Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG)<sup>6</sup> sowie durch die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, insb jener des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV).<sup>7</sup>

### 3. Kontrolle des Trinkwassers auf Pestizidrückstände

Die Trinkwasserkontrolle betreffend Pestizidrückstände erfolgt auf der einen Seite durch amtliche Kontrollen<sup>8</sup> im Zuge des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Trinkwasserverordnung. Andererseits ist auch der Wasserversorgungs-

anlagenbetreiber nach der Trinkwasserverordnung zur Eigenkontrolle<sup>9</sup> verpflichtet.

Zudem werden im Rahmen der „OÖ Pestizidstrategie“<sup>10</sup> und im Zuge von „Schwerpunktaktionen“ in Problemregionen verstärkt behördliche Untersuchungen auf Pestizide in Trinkwasserversorgungsanlagen durchgeführt bzw angeordnet.<sup>11</sup>

## 4. Trinkwasserbericht 2014 Oberösterreich

### 4.1. Allgemeines

Der Bundesminister für Gesundheit legt zur Verbraucherinformation jährlich einen Bericht über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch vor, wobei jeder zumindest die Versorgungsanlagen, aus denen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden, umfasst. Jährlich hat der Landeshauptmann für sein Bundesland einen Bericht zu erstellen, der dem Bundesministerium für Gesundheit elektronisch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln ist.<sup>12</sup>

Laut Bericht über die Trinkwasserqualität in Oberösterreich 2014 wurden lediglich vereinzelt Überschreitungen des Parameterwertes für Pestizide gemessen. Diese sind überwiegend auf vier Wirkstoffe bzw deren Abbauprodukte zurückzuführen, demnach auf den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Bentazon und die Pflanzenschutzmittelabbauprodukte Atrazin-desethyl, Atrazin-desethyl-desisopropyl sowie N,N-Dimethylsulfamid. Zudem wurden im Rahmen einer Landeschwerpunktaktion aufgrund einer Beeinträchtigung des Grundwasserstroms durch Pestizide entlang der Traun im Umkreis von Ohlsdorf bis Mitterbergholz alle im potentiellen Belastungsbereich gelegenen Trinkwasserversorgungsanlagen auf die in Frage kommenden Substanzen untersucht. Bei drei kleineren Wasserversorgungsanlagen wurden dabei Überschreitungen des Pestizids Clopyralid (Messwerte 0,7 bis 3,3 µg/l), bei zwei dieser Anlagen auch eine Überschreitung eines Abbauprodukts des Pestizids Thiametoxam, nämlich CGA 355190, festgestellt (Messwerte 0,11 bis 0,16 µg/l). In sämtlichen Überschreitungsfällen wurden unverzüglich Maßnahmen zu

<sup>3</sup> ABI 1998 L 330/32, zuletzt geändert durch die RL (EU) 2015/1787 der Kommission v 6.10.2015, ABI 2015 L 260/6.

<sup>4</sup> Art 4 Abs 1 lit b und Art 5 Abs 1 und 2 iVm Anhang I Teil B der RL 98/83/EG; näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 160 ff.

<sup>5</sup> BGBl 1975/86, aufgehoben durch BGBl I 2015/130.

<sup>6</sup> BGBl I 2006/13, zuletzt geändert durch BGBl I 2017/51.

<sup>7</sup> BGBl II 2001/304, zuletzt geändert durch BGBl II 2017/362.

<sup>8</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 168 ff.

<sup>9</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 182 ff.

<sup>10</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 190.

<sup>11</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>12</sup> § 44 Abs 1 und 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes.

Einhaltung der Parameterwerte ergriffen bzw bei 16 Wasserversorgungsanlagen Ausnahme genehmigungen<sup>13</sup> zur befristeten Aussetzung der Parameterwerte erteilt, da die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden konnte und eine Gesundheitsbeeinträchtigung nicht zu befürchten war.<sup>14</sup> Diese 16 Wasserversorgungsanlagen werden im Trinkwasserbericht 2014 für Oberösterreich nicht namentlich genannt. Für die drei Jahre zuvor können jedoch Name und Ort sämtlicher Wasserversorgungsanlagen aller Bundesländer mit Ausnahme genehmigungen im Österreichischen Trinkwasserbericht 2011 – 2013<sup>15</sup> nachgelesen werden.

Die Pestizidparameterwerte sind nicht toxikologisch begründet, sondern verleihen der allgemeinen Forderung Ausdruck, dass unser Trinkwasser frei von unerwünschten anthropogenen Verunreinigungen zu halten ist. Sie sind daher sehr niedrig angesetzt und berücksichtigen das Vorsorgeprinzip. Deshalb ist bei Überschreitungen der Parameterwerte nicht von vornherein mit nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen, solange die toxikologisch begründeten Werte eingehalten werden. Eine Überschreitung ist jedoch lebensmittelrechtlich zu ahnden<sup>16</sup> und der Eintrag von Fremdstoffen in das Grundwasser aus Sicht der Reinhaltung des Schutzgutes Grund- und Trinkwasser so weit als möglich zu begrenzen.<sup>17</sup>

#### 4.2. Analysenergebnisse überschrittener Parameter bei kleinen Wasserversorgungsanlagen (WVAs ≤ 100 m<sup>3</sup>/Tag Wasserabgabe)<sup>18</sup>

Parameter	Parametertyp	untersuchte WVAs	nicht entsprechende WVAs	% an nicht entsprechenden WVAs
Bentazon <sup>19</sup>	Pestizid	23	6	26 %
Clopyralid	Pestizid-abbauprodukt	19	4	21 %
Atrazin-Desethyl (Desethylatrazin <sup>20</sup> )	Pestizid	30	3	10 %
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl (Desethyl-Desisopropyl-Atrazin)	Pestizid-abbauprodukt	4	2	50 %
Thiamethoxam-Metabolit (CGA355190)	Pestizid-abbauprodukt	17	2	12 %
N,N-Dimethylsulfamid <sup>21</sup>	Pestizid-abbauprodukt	9	1	11 %

<sup>13</sup> § 8 der Trinkwasserverordnung; näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 178 ff.

<sup>14</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>15</sup> [https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/2/3/7/CH1254/CMS1069238654727/trinkwasserbericht\\_20150318.pdf](https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/2/3/7/CH1254/CMS1069238654727/trinkwasserbericht_20150318.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>16</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 172 ff.

<sup>17</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>18</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>19</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 143.

<sup>20</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 142 f.

<sup>21</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 143.

#### 4.3. Analysenergebnisse überschrittener Parameter bei mittelgroßen Wasserversorgungsanlagen (>100 und ≤ 1.000 m<sup>3</sup>/Tag Wasserabgabe)<sup>22</sup>

Parameter	Parametertyp	untersuchte WWAs	nicht entsprechende WWAs	% an nicht entsprechenden WWAs
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl (Desethyl-Desisopropyl-Atrazin)	Pestizidabbauprodukt	5	2	40 %
Bentazon <sup>23</sup>	Pestizid	96	2	2 %
Dicamba	Pestizid	91	1	1 %
Metolachlor	Pestizid	91	1	1 %
Atrazin-Desethyl (Desethyl-atrazin <sup>24</sup> )	Pestizidabbauprodukt	103	1	1 %

#### 4.4. Analysenergebnisse überschrittener Parameter bei großen Wasserversorgungsanlagen (>1.000 m<sup>3</sup>/Tag Wasserabgabe)<sup>25</sup>

Parameter	Parametertyp	untersuchte WWAs	nicht entsprechende WWAs	% an nicht entsprechenden WWAs
N,N-Dimethylsulfamid <sup>26</sup>	Pestizidabbauprodukt	2	1	50 %
Bentazon <sup>27</sup>	Pestizid	21	1	5 %

#### 5. Fazit

Auch unabhängig vom unberührten Alpenquellwasser war Oberösterreich im Jahr 2014 durchaus reich an qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Dies zeigt nicht zuletzt der Trinkwasserbericht 2014 aus Oberösterreich, wonach nur vereinzelt Überschreitungen der Pestizidparameterwerte festgestellt wurden.

Die zukünftige Entwicklung der vermehrt festgestellten, typisch landwirtschaftlich bedingten Pestizidbelastungen durch Bentazon, Atrazin-desethyl, Atrazin-desethyl-desisopropyl sowie N,N-Dimethylsulfamid muss jedoch jedenfalls besonders kritisch beobachtet werden.

Gleiches gilt für die durchaus hohe Anzahl an erteilten Ausnahmegenehmigungen für pestizidbelastete Wasserversorgungsanlagen. Auch diese dürfen in weiterer Zukunft keinesfalls außer Acht gelassen werden.

*Daniela Ecker*

<sup>22</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>23</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 143.

<sup>24</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 142 f.

<sup>25</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_WW/Trinkwasserbericht\\_Oberoesterreich\\_2014\\_gesamt.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Trinkwasserbericht_Oberoesterreich_2014_gesamt.pdf) (Abfrage: 5.4.2018).

<sup>26</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 143.

<sup>27</sup> Näher dazu *D. Ecker*, Pestizidrückstände 143.

# „IST DIE UMWELT NOCH ZU RETTEN?“ IUR BEI DER LANGEN NACHT DER FORSCHUNG 2018



Im September 2015 wurden bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die **Sustainable Development Goals (SDGs)** verabschiedet, die die Millenium Development Goals ablösen und wesentlich dazu beitragen

sollen, Armut und Hunger zu reduzieren, Gesundheit zu verbessern, Gleichberechtigung zu ermöglichen, den Planeten Erde zu schützen usw.

Das Institut für Umweltrecht hat sich in einem **Videoprojekt** dieser Sustainable Development Goals angenommen und wesentliche Meinungsträger zu Bedeutung der SDGs im Allgemeinen sowie zu ihrer Umsetzung in Österreich im Besonderen befragt.

Das Ergebnis?

Sehen Sie doch selbst bei der Langen Nacht der Forschung!

**Ort:** JKU Linz, Managementzentrum, Raum MZ 003/004A (Erdgeschoß)

**Datum:** 13. April 2018

**Zeit:** 17:00 bis 23:00 Uhr

## Lange Nacht der Forschung am JKU-Campus.

**JKU-CAMPUSZUG**

In der Langen Nacht der Forschung wird der Linzer City-Express zum Campuszug. Steigen Sie ein und drehen Sie eine Runde am Campus. Sie erreichen so bequem die JKU-Forschungsstationen und erfahren Wissenswertes über die JKU. Selbstverständlich kostenlos.

**LANGE NACHT DER FORSCHUNG**  
Eintritt frei!

13. April 2018  
17:00-23:00 Uhr

**JKU**  
JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

① ... ② LN&F-Stationen

🚋 JKU-Campuszug 🚆 Straßenbahn 🚌 Shuttle-Bus nach Hagenberg

ℹ Infopoint 🅅 Parkplatz 🚗 Route JKU-Campuszug

☕ Café 🅇 Tiefgarage 🌱 Foodtruck

**JKU SCIENCE PARK 2**

9	10	11
12	13	14
15	16	17

**JKU SCIENCE PARK 1**

1	2	3	4
5	6	7	

**JKU SCIENCE PARK 3**

18	19	20	21
22	23		

### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

**Alle Rechte vorbehalten.**